

Kabel Anschluss Haus Mehrnutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vodafone Deutschland GmbH (im Folgenden „Vodafone“ genannt) überlässt Kabelanschlüsse gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste Mehrnutzervertrag, die Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die nicht exklusive Überlassung von Kabelanschlüssen durch Vodafone an Vertragspartner, die

- 1.1 Endkunden sind und Leistungen für sich selbst verbrauchen oder diese unverändert weitergeben (als Hauseigentümer, Wohnungswirtschaftsunternehmen u. a.) und nicht als gewerbliche Betreiber von Telekommunikationsnetzen die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen nutzen oder diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden vermarkten oder
- 1.2 als gewerbliche Betreiber von Telekommunikationsnetzen (NE4-Betreiber) die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen nutzen und diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden vermarkten und sich für eine Nutzung von Kabelanschlüssen auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kabel Anschluss Haus entscheiden und die Netze nicht nur abrechnungs- oder wartungstechnisch betreiben.

2. Erschliessungsbeitrag

Vodafone ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages abhängig zu machen.

3. Standardleistung

Vodafone überlässt dem Vertragspartner im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr durch ein Breitbandverteilnetz versorgten Gebiet Kabelanschlüsse.

- 3.1 Übergabepunkt
Vodafone installiert für den von ihr bestimmten Versorgungsbereich einen Übergabepunkt als Netzübergang zwischen ihrem Breitbandverteilnetz und dem Hausverteilnetz eines Hauses auf einem Grundstück, es sei denn, das Grundstück liegt im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes. In diesem Fall kann das Hausverteilnetz an den Übergabepunkt auf einem anderen Grundstück angeschlossen werden. Der Vertragspartner kann dagegen nicht verlangen, dass das Hausverteilnetz an einen bestimmten Übergabepunkt angeschlossen wird. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen weiterer Häuser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone gestattet, die nur gewerblichen NE4-Betreibern (nach Ziffer 1.2.) und nur, wenn kein näher liegender Übergabepunkt vorhanden ist, erteilt wird. Vodafone bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.
- 3.2 Signalübermittlung
Vodafone liefert die im jeweiligen regionalen Breitbandverteilnetz der Netzebene 3 von Vodafone zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und andere zugehörige Signale, sofern Vodafone dem Rundfunkveranstalter rechtlich dazu verpflichtet ist, bis zum Übergabepunkt. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspeisenden Programme; im Übrigen entscheidet Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Programme ist, soweit nicht gesondert Vertragsgegenstand, nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Vodafone nicht verpflichtet ist, Programme zu entschlüsseln oder zu konvertieren.

4. Nutzung des Übergabepunktes durch andere Vertragspartner

Der Vertragspartner ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Übergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von Vodafone den Übergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen des Vertragspartners zu erstatten sind.

5. Entstörung

Vodafone wird alle ihr gemeldeten Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstörungszeit beseitigen (montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind), es sei denn, der Kunde hat diese selbst zu vertreten. Außerhalb dieser Zeiten führt Vodafone die Entstörung jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Dies gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

Für Verbraucher, Klein- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt darüber hinaus: Meldet der Kunde Vodafone eine Störung der vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste gem. Satz 1 und wird diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung des Kunden beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn, er hat die Störung zu vertreten. Eine Entschädigung kann beginnend mit dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 € oder 10 % und ab dem fünften Tag 10 € oder 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120 oder sicherheitsbehördlichen Anordnungen, steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- 6.1 Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat für sein Konto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen, soweit keine abweichende Vereinbarung hierzu getroffen wurde,
 - b) Vodafone die Gesamtzahl der hinter dem Übergabepunkt vorhandenen Wohneinheiten (WE) in einem Haus sowie diesbezügliche Änderungen unverzüglich in Textform (z. B. per Post, Telefax oder E-Mail) mitzuteilen und Auskunft über den Zeitpunkt des Eintritts der Änderung zu erteilen. Verstößt ein gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziff. 1.2. dieser AGB schuldhaft gegen die vorstehende Mitteilungsverpflichtung, indem er unwahre Angaben zu Lasten von Vodafone macht oder eine Erhöhung der Anzahl der WE nicht rechtzeitig mittelt, schuldet er

zusätzlich zu dem für die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldeten WE gem. Ziff. 7.1. dieser AGB nachzuberechnenden monatlichen Entgelt je angefangenen Monat, jedoch begrenzt auf einen Zeitraum von 12 Monaten, eine Vertragsstrafe in fünffacher Höhe des für den jeweiligen Monat nachzuberechnenden Entgeltes. Weitere Ansprüche von Vodafone im Fall des Verstoßes bleiben unberührt, wobei eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche von Vodafone anzurechnen ist. Ist der Vertragspartner gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziff. 1.2. dieser AGB, so ist Vodafone zudem berechtigt, dessen Angaben zur Anzahl der Wohnungen einmal jährlich durch unabhängige, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Wirtschaftsprüfern in seinen Geschäftsräumen zu üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen (insbesondere seine Gestattungsverträge, Objektlisten, Abrechnungen) zu gewähren. Die Einsicht ist spätestens einen Monat nach Zugang des entsprechenden Einsichtsverlangens zu gewähren. Beträgt die durchschnittliche Abweichung in einem Kalenderjahr 3 % oder mehr zu Lasten von Vodafone, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Überprüfung. Ansonsten trägt Vodafone diese Kosten.

- c) nach Abgabe einer Störungsmeldung die Vodafone durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von Vodafone vorlag und der Vertragspartner dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können,
- d) den Zutritt zu den technischen Einrichtungen von Vodafone zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung des Kabelanschlusses erforderlich sind. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von Vodafone oder zur Beseitigung des Kabelanschlusses auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- e) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandverteilnetz von Vodafone einschließlich des Übergabepunktes nur von Vodafone ausführen zu lassen; hierzu gehört nicht die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt; diese liegt in der Verantwortung des Vertragspartners,
- f) es zu unterlassen, die von Vodafone erbrachten Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu vermarkten. Unbeschadet bleibt das Recht von gewerblichen NE4-Betreibern im Sinne der Ziffer 1.2., die vertragliche Leistung zur Erbringung eigener Telekommunikationsdienstleistungen zu nutzen und diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden zu vermarkten, soweit sie die Netze nicht nur abrechnungs- oder wartungstechnisch betreiben,
- g) die von Vodafone eingespeisten Rundfunkprogramme zeitlich, vollständig und unverändert an alle angeschlossenen Endkunden zu verbreiten. Vodafone stellt klar, dass die Signallieferung in Bezug auf die frei empfangbaren Angebote von Sendern Unternehmen weder zum Einsatz von Zugangsberechtigungssystemen, wie z. B. Smartcards, Freischaltungen, Authentifizierungen, sowie zur Erhebung programmbezogener Entgelte berechtigt noch zur Paketierung und inhaltlichen Entbündelung von öffentlich-rechtlichen Programmouquets.

- 6.2 Der Vertragspartner versichert, dass er für die vertragsgegenständlichen Häuser berechtigt ist, das Recht zum Errichten und Betreiben von Hausverteilanlagen einzuräumen, oder als gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziffer 1.2. Gestattungsverträge/Versorgungsvereinbarungen abgeschlossen hat, die ihm das Recht zur Vermarktung von Kabelanschlüssen und das Recht zum Errichten und Betreiben von Hausverteilanlagen einräumen.

- 6.3 Hat der Vertragspartner Vodafone die Installation und den Betrieb von wohnungsbezogenen Verteilnetzen gestattet, so stellt der Vertragspartner Vodafone die für die Anlage notwendige Fläche und die Betriebsmittel kostenfrei zur Verfügung.

7. Abrechnungen und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Leistung von Vodafone wird entsprechend der Gesamtzahl der hinter dem Übergabepunkt vorhandenen Wohneinheiten je Haus erbracht und abrechnet. Für unter Verstoß gegen Ziff. 6.1.b) dieser AGB nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Wohneinheiten ist Vodafone berechtigt, das vertraglich geschuldete monatliche Entgelt zzgl. gesetzlicher Verzugszinsen nachzuberechnen.
- 7.2 Die Zahlungen der einmaligen und der monatlichen Entgelte erfolgen für alle von Vodafone bezogenen Leistungen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung/SEPA-Mandats. Vodafone bucht automatisch den fälligen Betrag vom angegebenen Konto ab.
- 7.3 Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktagen nach Ankündigung mit der Rechnung.
- 7.4 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Vertragspartners oder des Verschuldens des Kreditinstituts zurückgerichtete Lastschrift erhebt Vodafone eine Pauschale für die Rücklastschrift gemäß Preisliste, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 7.5 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet. Nach besonderer Vereinbarung kann der Vertragspartner den Preis auch jährlich im Voraus zahlen. Das Recht zur Änderung der Preise gemäß Punkt 8 bleibt unberührt.
- 7.6 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein und ist auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 7.7 Der Vertragspartner kann Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgelts sowie sonstige Einwendungen gegen die Rechnungen von Vodafone spätestens innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Rechnung in Textform gegenüber Vodafone erheben. Die Rechnung gilt als genehmigt und die Leistung von Vodafone gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der genannten Frist Einwendungen erhoben hat. Vodafone wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Änderung der Vertragsbedingungen

- 8.1 Vodafone behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern. Ändert Vodafone die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden, b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder c) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

8.2 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von Vodafone über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziff. 8.1 Satz 1 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Ziff. 8.1 Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

8.3 Vodafone wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach Ziff. 8.1 Satz 1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten: a) den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und b) ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziff. 8.1 Sätze 1 bis 3.

9. Verzug

9.1 Kommt der Vertragspartner

a) für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für 2 Monate erreicht, in Verzug, so kann Vodafone den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

9.2 Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, berechnet Vodafone eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten.

9.3 Gerät Vodafone mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vodafone eine vom Vertragspartner gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 4 Wochen betragen muss.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung, Außerordentliches Kündigungsrecht für Verbraucher vor Beginn der Vertragslaufzeit, Pflicht zum Aufwendungsersatz

- 10.1 Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit zu dem in der Auftragsbestätigung von Vodafone genannten Termin. Der Vertrag ist erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Anschließend kann der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit können jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 10.4 Ist der Vertragspartner Verbraucher, so ist er berechtigt, sich bis zum Beginn der Vertragslaufzeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich in Textform vom Vertrag zu lösen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass ein etwaig abgeschlossener Vertrag über den Bau eines Signalübergabepunkts von einer solchen Kündigung unberührt bleibt.

11. Haftung

- 11.1 Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Vodafone nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 11.2 Im Übrigen haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 11.3 Die Haftung von Vodafone nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

11.4 Für Verbraucher, Klein- und Kleinstunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt darüber hinaus: Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von Vodafone versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 € beziehungsweise 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

12. Sanktionsbestimmungen und Ausfuhrkontrolle

Jede Partei verpflichtet sich,

I. alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;

II. nicht wesentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;

III. der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z. B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (I) bis (III) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Verletzt eine Vertragspartei eine der in (I) bis (III) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

13. Sonstige Bedingungen

- 13.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks verpflichtet sich der Vertragspartner, Vodafone über die Weiterveräußerung zu unterrichten und den Erwerber zu verpflichten, durch schriftliche Vereinbarung in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten und diese Verpflichtung auch auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 13.2 Vodafone darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Vertragspartners entgegenstehen. Vodafone hat dem Vertragspartner die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen.
- 13.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Vodafone Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit Vodafone ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.
- 13.4 Vodafone darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.
- 13.5 Soweit der Vertragspartner gewerblicher NE4-Betreiber im Sinne der Ziff. 1.2. dieser AGB ist, vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen. Die Ziffern 8. sowie 10.3. dieser AGB bleiben unberührt.
- 13.6 Vodafone und der Vertragspartner vereinbaren als örtlich zuständiges Gericht für sämtliche vertraglichen Ansprüche und sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht am Sitz von Vodafone, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch, wenn der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland herausverlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 13.7 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.